hard&softWERK

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines, Geltungsbereich

(1) Allen Angeboten, Lieferungen und sonstigen Leistungen der hard & softWERK GmbH (nachfolgend auch "wir") - auch zukünftigen - gegenüber den in Ziff. I (2) genannten Vertragspartnern liegen ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen zugrunde. Gegenbestätigungen des Vertragspartners unter Hinweis auf seine Geschäftsbzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Entgegenstehende oder in unseren Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht enthaltene anders lautende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nicht an.

(2) Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten gegenüber Vertragspartnern, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln ("Unternehmer") sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sonder-vermögen. Sie gelten nicht gegenüber natürlichen Personen, die den Vertrag zu einem Zweck abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann ("Verbraucher").

II. Warenbeschreibungen, Modelle, Muster, Umfang der Lieferung

- $\begin{tabular}{ll} \begin{tabular}{ll} (1) Warenbeschreibungen in Prospekten und Preislisten stellen keine Beschaffenheitsgarantien dar. \end{tabular}$
- (2) An Modellen, Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentumsrechte, Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte (einschließlich des Rechts zur Anmeldung dieser Rechte) vor; die aufgeführten Unterlagen dürfen Dritten nur bei erkennbar fehlender Geheimhaltungsbedürftigkeit zugänglich gemacht werden.
- (3) Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebots durch uns und dessen fristgerechter Annahme durch den Kunden das Angebot. Eine rechtswirksame Auftragsbestätigung stellt auch eine computergeschriebene oder per E-Mail oder Fax übermittelte Auftragsbestätigung (ohne Unterschrift) dar.

III. Preise

Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk bzw. Lager zuzüglich Verpackung, Versand und Versicherung sowie Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Verpackungen werden nach Aufwand berechnet.

IV. Lieferfrist, Selbstbelieferungsvorbehalt, mangelnde Leistungsfähigkeit, Annahmeverzug

- (1) Ist eine Lieferfrist vereinbart, so beginnt diese nicht vor der Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen sowie der vollständigen Klärung der vom Vertragspartner zu beantwortenden technischen Fragen und der durch ihn anzugebenden Einzelheiten der gewünschten Ausführung.
- (2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn vor ihrem Ablauf die nach Ziff. V den Gefahrübergang bewirkenden Umstände eingetreten sind. Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Lieferverzögerung, der neben der Lieferung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,75 % des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5 % des Lieferwertes begrenzt. Macht der Vertragspartner in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Lieferung bzw. Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 15 % des Lieferwerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 2 und 3 gelten nicht bei einem Lieferverzug infolge Vorsatzes oder groben Verschuldens, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d. h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.
- (3) Die Lieferfrist verlängert sich auch innerhalb eines Verzugs angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und allen unvorhersehbaren, nach Vertragsabschluss eintretenden Hindernissen, die wir nicht zu vertreten haben, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Das gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen wir dem Vertragspartner baldmöglichst mit. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert oder feststeht, dass sie länger als drei Monate dauern wird, können sowohl der Vertragspartner als auch wir vom Vertrag zurücktreten.
- (4) Unabhängig von Abs. (3) sind wir berechtigt, uns von der Lieferverpflichtung zu lösen. falls wir ein bestelltes Produkt aus von uns nicht zu vertretenden Gründen infolge ausbleibender, verspäteter oder fehlerhafter Belieferung durch einen Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig liefern können, obwohl wir vor Vertragsschluss einen entsprechenden Einkaufsvertrag mit dem Lieferanten geschlossen haben (Selbstbelieferungsvorbehalt).
- (5) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit unseres Vertragspartners gefährdet wird, sind wir berechtigt, unsere Leistung und leistungsvorbereitende Handlungen zu verweigern. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Zur Zahlung/Sicherheitsleistung können wir dem Vertragspartner eine angemessene Frist setzen. Nach erfolglosem Fristablauf sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (6) Gerät der Vertragspartner mit der Annahme der Liefergegenstände oder der Zahlung in Verzug, so können wir nach fruchtlosem Ablauf einer aufgrund

Gesetzes erforderlichen und von uns gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt Leistung verlangen. Bei Geltendmachung des Schadensersatzanspruches können wir ohne Nachweis eine Entschädigung

- in Höhe von 20 % des Kaufpreises zur Abgeltung des entgangenen Gewinns verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um ein Serien- oder Standardprodukt handelt oder
- in Höhe von 100 % des Kaufpreises verlangen, sofern es sich beim Liefergegenstand um eine Einzelanfertigung nach spezifischen Wünschen des Vertragspartners handelt und unsererseits die zur Herstellung der Lieferbereitschaft erforderlichen Aufwendungen entstanden sind. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unberührt bleiben auch die sich aus dem Gesetz ergebenden Regeln für die Ermittlung des Schadensersatzes, sofern der Vertrag unsererseits bereits vollständig erfüllt ist. Außerdem sind wir berechtigt, bei Annahmeverzug des Kunden die angefallenen Aufwendungen, insbesondere Lagerkosten zu berechnen. Bei Lagerung in unseren eigenen Räumen werden die ortsüblichen Lagerkosten berechnet.

V. Lieferung, Versand, Gefahrgut, Gefahrübergang, Mehr- und Minderlieferungen

- (1) Der Lieferort bestimmt sich nach den zwischen uns und dem Vertragspartner vereinbarten Lieferklauseln, die nach den Incoterms® 2022 auszulegen sind. Soweit keine besondere Lieferklausel vereinbart worden ist, erfolgt die Lieferung stets ab Werk (EXW) an unserem Sitz in D-78112 St. Georgen im Schwarzwald, unabhängig davon, wer die Kosten des Transports trägt. Wird die Ware zum Vertragspartner befördert, geschieht dies auf Gefahr des Vertragspartners. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr am Tag der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Vertragspartner über.
- (2) Soweit keine besonderen Vereinbarungen über die Versandart getroffen wurden, dürfen wir die zweckmäßige Versandart nach eigenem Ermessen bestimmen (ohne Gewähr für sicherste, schnellste und billigste Beförderung).
- (3) Handelt es sich bei der Ware um Gefahrgut, welches besonderen nationalen und internationalen Versandvorschriften unterliegt, werden wir die anwendbaren Verpackungs-, Kennzeichnungs- und Versandvorschriften beachten; die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Im Fall der Rücksendung von Gefahrgut verpflichtet sich der Vertragspartner seinerseits, die einschlägigen Vorschriften zu Verpackung, Kennzeichnung und Versand einzuhalten sowie die Kosten der Rücksendung zu tragen. Die Rücksendung von beschädigtem oder angebrochenem Gefahrgut ist ausgeschlossen. Solche Ware ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Wir behalten uns vor, einen Nachweis über die ordnungsgemäße Entsorgung zu verlangen.
- (4) Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.

VI. Zahlung

- (1) Wir gewähren kein Skonto. Zahlungen sind innerhalb **14** Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse ohne Abzug zu leisten. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können (Zahlungseingang).
- (2) Kosten für Werkzeuge, Vorrichtungen, Druckunterlagen und ähnliche Leistungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (3) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als Zahlung. Wechsel werden vorbehaltlich einer anderweitigen Einzelabrede nicht angenommen.
- (4) Eine zur Tilgung der Verbindlichkeiten nicht ausreichende Zahlung wird vorbehaltlich einer anderweitigen Tilgungsbestimmung des Vertragspartners in folgender Reihenfolge zur Tilgung verwendet: Kosten, Zinsen, ältere Hauptforderung(en).
- (5) Gerät der Vertragspartner mit der Zahlung in Verzug, so sind wir berechtigt, vom Verzugszeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p. a. über dem Basiszinssatz zu verlangen. Den Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen. Unsere Rechte aus Ziff. IV (6) bleiben unberührt.
- (6) Dem Vertragspartner stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die vorstehende Beschränkung gilt nicht für eine Aufrechnung gegenüber unseren Forderungen mit Gegenansprüchen z.B. wegen Mängeln aus demselben Kaufvertrag. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Vertragspartner nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis

VII. Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

(1) Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Vertragspartner die Sache unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Wird die Sache ein- oder angebaut, hat diese Untersuchung vor dem Ein- oder Anbau zu erfolgen. Mängel jeglicher Art – ausgenommen verborgene Mängel – sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Werktagen (der

hard&softWERK

Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Untersuchung schriftlich oder in Textform zu rügen; ansonsten gilt die Ware als genehmigt. Verborgene Mängel sind unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach Entdeckung schriftlich oder in Textform zu rügen; ansonsten gilt die Ware auch in Ansehung dieser Mängel als genehmigt.

(2) Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt

- a) wenn kein Fall des Buchst. b vorliegt:
- zwei Jahre in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- im Übrigen ein Jahr;
- b) wenn unser Vertragspartner oder dessen Abnehmer (oder weitere Abnehmer) die gelieferte Sache neu und unverändert an einen Verbraucher im Sinne der Ziff. I (2) liefert:
- zwei Jahre. Diese zweijährige Verjährungsfrist gilt auch bei auf Schadensersatz gerichteten Sachmängelansprüchen in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit; ansonsten beträgt die Verjährungsfrist für auf Schadensersatz gerichtete Sachmängelansprüche ein Jahr. Die zweijährige Verjährungsfrist im Sinne des Buchst. b läuft frühestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt ab, in dem unser Vertragspartner seinerseits die an ihn gerichteten Ansprüche wegen des Sachmangels erfüllt hat, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ablieferung der Sache durch uns an unseren Vertragspartner. Diese Ablaufhemmung der Verjährungsfrist gilt nicht für auf Schadensersatz gerichtete Sachmängelansprüche.
- (3) Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn die gelieferte Sache bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Der Vertragspartner kann in diesem Fall vorbehaltlich der Sätze 3 bis 6 als Nacherfüllung nach unserer Wahl entweder die Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder die Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Vertragspartner, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (4) Für die Nacherfüllung gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ist die Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach § 439 Abs. 2 oder Abs. 3 S. 1 BGB unverhältnismäßig, können wir den Aufwendungsersatz auf einen angemessenen Betrag beschränken. Die Kosten der Nacherfüllung sind als unverhältnismäßig anzusehen, wenn sie 150% des Werts der gekauften Sache übersteigen. In diesem Fall ist der Aufwendungsersatzanspruch unseres Vertragspartners auf maximal 50% des Bestellwerts (netto) der gekauften Sache beschränkt. Unsere Pflicht zur Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt im Übrigen unberührt.
- (5) Ist unser Vertragspartner Unternehmer im Sinne der Ziff. I (2) und wird die neue Sache von ihm oder seinem Abnehmer (oder weiteren Abnehmern) an einen Verbraucher im Sinne der Ziff. I (2) geliefert, so gelten, sofern der Verbraucher berechtigte Sachmängelansprüche geltend macht, die Regelungen dieses Abs. (3) mit folgenden Modifikationen: Der Vertragspartner kann die Art der Nacherfüllung unter angemessener Berücksichtigung unserer Belange bestimmen. Zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen gegenüber uns bedarf es einer sonst erforderlichen Fristsetzung nicht. Unser Vertragspartner kann ferner von uns Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die er zum Zwecke der Nacherfüllung zu tragen hatte.
- (6) Keine Sachmängelrechte entstehen bei normaler Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen, oder wenn Schäden oder Störungen an dem Liefergegenstand eintreten, die auf unsachgemäße Behandlung, unzureichende Pflege oder Verwendung ungeeigneter Betriebsbedingungen zurückzuführen sind.
- (7) Für Schäden aufgrund von Sachmängeln des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. VIII genannten Grenzen.

VIII. Haftungsbeschränkung

- (1) Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Verletzen wir mit einfacher Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten, d. h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf sowie Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, so ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; Ziff. IV 4 - Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung bzw. Selbstbelieferungsvorbehalt - bleibt unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit auch nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden unseres Vertragspartners haften.
- (2) Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Verjährungsfrist für etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die nicht auf einem Sachmangel beruhen, beträgt vorbehaltlich der S. 2 und 3 ein Jahr, beginnend ab Anspruchsentstehung und Kenntnis (oder fahrlässiger Unkenntnis) Vertragspartners des anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners. Die Verjährungsfrist beträgt jedoch - ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis – maximal fünf Jahre ab Anspruchsentstehung oder, falls dies zu einem früheren Eintritt der Verjährung führt, maximal 30 Jahre ab Pflichtverletzung oder dem sonstigen schadensauslösenden Ereignis. Für die folgenden Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen: Ansprüche aus unerlaubter Handlung oder nach dem Produkthaftungsgesetz, Ansprüche, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen sowie Ansprüche in den Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.

IX. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher auch der zukünftigen Forderungen (einschließlich der Nebenforderungen, wie z. B. Wechselkosten, Zinsen) aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner vor. Besteht mit dem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Saldos. Bei Entgegennahme eines Schecks oder Wechsels tritt Erfüllung erst ein, wenn der Scheck oder Wechsel eingelöst ist und wir über den Betrag ohne Regressrisiken verfügen können. Soweit mit dem Vertragspartner Zahlung aufgrund des Scheck- Wechsel-Verfahrens vereinbart wird, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns ausgestellten Wechsels durch den Vertragspartner und erlischt nicht durch die Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.
- (2) Der Vertragspartner darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- (3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Zerstörung und Beschädigung angemessen zu versichern. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen hat uns der Vertragspartner unverzüglich zu unterrichten. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage zur Aufhebung einer Pfändung und ggf. zu einer Wiederbeschaffung der Liefergegenstände aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
- (4) Der Vertragspartner tritt die aus einem Weiterverkauf, einer Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (z. B. im Versicherungsfall, bei einer unerlaubten Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Kaufpreis-, Werklohn-, oder sonstigen Forderungen (einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Fall einer Insolvenz des Geschäftspartners des Vertragspartners den dann vorhandenen "kausalen Saldo") in Höhe des Rechnungswertes (inklusive Umsatzsteuer) der Vorbehaltsware bereits jetzt an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Wir ermächtigen den Vertragspartner widerruflich, die an uns abgetretene Forderung für Rechnung von uns im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen von uns hat der Vertragspartner in einem solchen Fall die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Die Forderungsabtretung gemäß Satz 1 dient zur Sicherung aller Forderungen - auch der zukünftigen - aus der Geschäftsverbindung mit dem Vertragspartner.



- (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Liefergegenstände durch den Vertragspartner wird stets für uns vorgenommen. Wird der Liefergegenstandmit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden und erlischt dadurch unser Eigentum, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum des Vertragspartners an der einheitlichen Sache anteilsmäßig (d. h. im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen Gegenständen im Zeitpunkt der Verbindung) auf uns übergeht. Der Vertragspartner verwahrt das Miteigentum von uns unentgeltlich. Für die durch Verbindung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstand.
- (6) Übersteigt der realisierbare Wert der uns nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheiten unsere Forderungen gegen den Vertragspartner nicht nur vorübergehend um mehr als 10 %, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Vertragspartners freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze von 110 % erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsgutes mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerliche Lieferung des Vertragspartners an uns entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.

X. Werkzeuge, Sondereinrichtungen

Für Werkzeuge und Sondereinrichtungen (im Folgenden: Werkzeuge) werden die vereinbarten Kosten berechnet. Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentum an den Werkzeugen vor. Sofern für die Werkzeuge nicht deren Verkehrswert berechnet wurde, ist der Vertragspartner nach Beendigung der Lieferbeziehung zur Zahlung des Differenzbetrages in dem Verhältnis verpflichtet, in dem er die bei Vertragsschluss in Aussicht gestellten Stückzahlen nicht abgenommen und bezahlt hat. Die Werkzeuge verbleiben zur Abwicklung des Auftrags bei uns. Eine Herausgabe des Werkzeugs kann der Vertragspartner erst nach Beendigung der Lieferbeziehung und vollständiger Erfüllung sämtlicher Zahlungspflichten aus der Geschäftsverbindung verlangen.

XI. Schutzrechte Dritter

Werden bei der Anfertigung der Ware nach Zeichnungen, Mustern oder sonstigen Angaben des Vertragspartners Schutzrechte Dritter verletzt, so stellt uns der Vertragspartner von sämtlichen insoweit erhobenen Ansprüchen frei.

XII. Schlussbestimmungen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Erfüllungsort D-78112 St. Georgen im Schwarzwald
- (2) Soweit der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sind für alle sich ergebenden Streitigkeiten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art auch für Wechsel- und Scheckstreitigkeiten die Gerichte an unserem Sitz in St. Georgen im Schwarzwald zuständig. Entsprechendes gilt, wenn der Vertragspartner keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zur Zeit der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
- (3) Für diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Vertragspartner gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Oktober 2022